

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung von Teams müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Unterlagen bereitgestellt sein:

- Mindestalter des Hundeführers / der Hundeführerin 18 Jahre.
- Ausbildung in einem therapeutischen oder pädagogischen Beruf mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung (gilt für Ausbildungen in der TGI).
- Mindestalter des Hundes 12 Monate (gilt für Ausbildungen in der TGI). Hunde, die bereits in der Spürnasenakademie früher in die Ausbildung (z.B. Welpengruppe) kommen, können nach Prüfung durch das Prüferteam auch früher teilnehmen.
- Haftpflichtversicherungsnachweis (Mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro).
- Schutzhunde oder Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TSchG werden nicht zur Prüfung zugelassen!
- Gültige für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen)
- Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand für die Beurteilung vorzustellen.
- Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht anhand des von der Spürnasenakademie vorgegebenen Gesundheitszeugnisses (nicht älter als 1 Monat) muss vorgelegt werden (nur je nach Einrichtung in der TGI notwendig!).
- Bei Nachprüfungen zur TGI müssen mindestens 12 Einsätze (inklusive Datum und Dauer) innerhalb des vergangenen Jahres durch die jeweilige Institution nachgewiesen werden. Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt.
- Um den Hund vor Überforderung zu schützen, ist die Einsatzhäufigkeit in der TGI für ausgebildete und geprüfte Teams mit 2, maximal 3 Einsätze pro Woche (1 Einsatz = max. 45 Minuten), jedoch nicht mehr als 8 Einsätze pro Monat zu begrenzen.
- Nachprüfungen zur TGI müssen rollierend alle 24 Monate (+/- 3 Monate) nach dem Datum der ersten Beurteilung durch die Spürnasenakademie durchgeführt werden.

2. Prüfungsordnung

Ausbildungen, die durch theoretische oder praktische Prüfungen abgeschlossen werden unterliegen der folgenden Regelung:

- Zur Zulassung bei den praktischen Abschlussprüfungen muss der Besuch bei allen Pflichtvorlesungen nachgewiesen werden. Entsprechende Teilnahmebestätigungen werden jeweils nach den Vorlesungen von den Dozenten ausgegeben.

- Der Prüfling hat bei schriftlichen Prüfungen mindestens 75% der Prüfungsfragen richtig zu Beantworten. Sollte der Prüfling nicht die geforderten Punkte erreichen, ist ein Nachprüfungs-Termin (ggf. mit einer anderen Ausbildungsgruppe) einzuräumen.
- Zwischenprüfungen dienen der Überprüfung des fachlichen Verständnisses zum aktuellen Zeitpunkt. Eine bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Abschlussprüfung.
- Bei praktischen Prüfungen müssen die fachlichen und ethischen Anforderungen seitens der Aufgabenstellung erfüllt werden. Die Vorgabe erfolgt in den jeweiligen Ausbildungen durch den Ausbildungsleiter. Die Einhaltung zu beurteilen unterliegt dem/den jeweiligen unabhängigen Prüfer/Prüfern und erfolgt in Einzel- Prüfungen bzw. über den Verlauf einer Ausbildung (gilt für Ausbildungen in der TGI). Sollte ein Prüfling die praktischen Anforderungen nicht erfüllen, ist ein Nachprüfungstermin (ggf. mit einer anderen Ausbildungsgruppe) einzuräumen.
- Bei der mündlichen Prüfung im Rahmen der praktischen Prüfung müssen Fragen zu Fachthemen der TGI gestellt. Diese sind zu 75% richtig zu beantworten. Sollte ein Prüfling die Anforderungen nicht erfüllen, ist ein Nachprüfungstermin (ggf. mit einer anderen Ausbildungsgruppe) einzuräumen.
- Allen Prüfungen liegen die aktuellen jeweiligen Ethikcodes (z.B. zu Training oder Besuchs- bzw. Therapiearbeit) zu Grunde.
- Sollten in praktischen Prüfungen klare Verstöße auch gegen den Ethikcode erfolgen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Je nach Höhe der Verstöße (z.B. Gewaltanwendung, Einsatz verbotener Hilfsmittel, Zwangmaßnahmen etc.) erfolgt der sofortige Ausschluss des Teilnehmers.

Stand: 01/2025